

**Gesellschaftervereinbarung zwischen den künftigen Gesellschaftern der MVZ
Klinikum Westfalen GmbH (künftig: MVZ Knappschaft Kliniken Ost GmbH)**

zwischen

1. **Klinikum Westfalen GmbH** mit Sitz in Dortmund (Anschrift: Am Knappschafts Krankenhaus 1, 44309 Dortmund), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 17117, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und vom Verbot des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn Stefan Aust

- Nachfolgend auch als „**Gesellschafter 1**“ bezeichnet -

und

2. **Universitätsklinikum Knappschafts Krankenhaus Bochum GmbH** mit Sitz in Bochum (Anschrift: In der Schornau 23-25, 44892 Bochum), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 14427, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und vom Verbot des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn Marco Kempka

- Nachfolgend auch als „**Gesellschafter 2**“ oder „**Neugesellschafter**“ bezeichnet -

- Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 nachfolgend gemeinsam auch als
„**Gesellschafter**“ oder „**Parteien**“ bezeichnet -

PRÄAMBEL

- (A) Gesellschafter 1 ist Alleingesellschafterin der MVZ Klinikum Westfalen GmbH mit Sitz in Dortmund (Anschrift: Am Knappschafts Krankenhaus 1, 44309 Dortmund), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 31760 (nachfolgend „**Gesellschaft**“). An dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 ist der Gesellschafter 1 mit einem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 beteiligt. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in voller Höhe erbracht.
- (B) Der Gesellschafter 1 beabsichtigt, die Gesellschaft künftig gemeinsam mit dem Neugesellschafter unter der Firma MVZ Knappschaft Kliniken Ost GmbH zu betreiben.
- (C) Zu diesem Zwecke sollen der Neugesellschafter in die Gesellschaft eintreten, und zwar durch Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 und Bildung eines neuen Geschäftsanteiles mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 25.000,00, die vom Neugesellschafter übernommen wird. Da die bestehende Kapitalrücklage als gesellschafterspezifische Kapitalrücklage dem Gesellschafter 1 zugerechnet werden soll, ist die Leistung eines Aufgeldes durch den Neugesellschafter nicht vorgesehen.
- (D) Die Gesellschafter werden den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, mit dem Wortlaut des Entwurfs in **Anlage 1**, neu beschließen.
- (E) Mit der nachfolgenden Gesellschaftervereinbarung möchten die Gesellschafter ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gegenwärtige und künftige Beteiligung an der Gesellschaft regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Spartenrechnung

- (1) Bei der Gesellschaft werden Sparten gebildet. Jede Sparte wird einem Gesellschafter zugeordnet, so dass die Anzahl der Sparten der Anzahl der Gesellschafter entspricht. Für jede Sparte wird eine Spartenrechnung aufgestellt. Die Gesellschafter werden hierzu einen Gesellschafterbeschluss nach § 16a Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags fassen, der die Details der Spartenrechnung und die Zuordnung zu den Sparten in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung regelt.
- (2) Jedes Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) wird einer Sparte und damit einem Gesellschafter zugeordnet. Die Zuordnung der MVZs zu den Sparten ergibt sich aus **Anlage 2**. Die Parteien werden bei Hinzukommen oder Wegfall von MVZs die Anlage 2 durch eine Nachtragsvereinbarung anpassen. Die Parteien verpflichten sich zudem, erforderlichenfalls einen Gesellschafterbeschluss nach § 16a Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zur Änderung des Zuschnitts der Sparten zu fassen.
- (3) Im Rahmen der aufzustellenden Spartenrechnung wird für jede Sparte und für jedes Geschäftsjahr ein Spartenergebnis ermittelt. Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt nach den Regeln des Handelsgesetzbuches für die Ermittlung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt nach dem Veranlassungsprinzip, d.h. die Erträge und Aufwendungen werden derjenigen Sparte zugeordnet, in deren Interesse bzw. auf deren Veranlassung die Erträge bzw. die Aufwendungen entstehen. Gemeinkosten der Gesellschaft, die alle Sparten betreffen, werden den Sparten im Verhältnis ihrer Umsätze zugeordnet.
- (4) Für jede Sparte wird ein Gewinn- oder Verlustvortrag der Sparte gebildet, dem jährlich das Spartenergebnis des aktuellen Geschäftsjahres zugeführt wird. Die zum Zeitpunkt des Eintritts des Neugeschafters bestehenden handelsbilanziellen Gewinn- und Verlustvorträge sind nach den Regeln gemäß Abs. 2 den Sparten zuzuordnen.
- (5) *Verlustausgleich*
Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Verluste der ihm zugeordneten Sparte auszugleichen, soweit der Verlustvortrag unter Berücksichtigung des Spartenergebnisses des aktuellen Geschäftsjahres die dem Gesellschafter zugeordnete (gesellschafterbezogene) Kapitalrücklage nach § 2 dieser Vereinbarung bzw. § 3a des Gesellschaftsvertrags übersteigt. Der Verlustausgleich hat durch Einzahlung in die gesellschafterbezogene Kapitalrücklage zu erfolgen. Die Gesellschafter werden die Einzelheiten der zu leistenden Zuschüsse durch Fassung eines Beschlusses über eine Nachschusspflicht nach § 16a des Gesellschaftsvertrags regeln. Die Gesellschafter verpflichten sich, einer solchen Beschlussfassung zur Begründung einer eigenen Nachschusspflicht entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zuzustimmen. Falls die Leistung des Nachschusses in die Kapitalrücklage gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig ist oder wird, ist der Nachschuss als gewinnwirksame Zuwendung zu leisten, die das Ergebnis der dem Gesellschafter zugeordneten Sparte verbessert. Die Nachschusspflicht entfällt, wenn die Leistung des Verlustausgleichs an die Gesellschaft gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig ist oder wird.

- (6) *Zukauf von Arztpraxen und Vertragsarztsitzen*
Zugekaufte Arztpraxen und Vertragsarztsitze sind jeweils einer Sparte zuzuordnen. Zur Finanzierung des Zukaufs ist der Gesellschafter, dem die Sparte zugeordnet ist, nach Maßgabe des nachfolgenden § 3 verpflichtet. Insbesondere hat der Gesellschafter entsprechend § 3 Abs. 2 eine erfolgsneutrale Einzahlung in seine gesellschafterbezogene Kapitalrücklage zu leisten, soweit eine Binnenfinanzierung aus den Mitteln der Sparte nicht in ausreichender Höhe möglich ist.
- (7) *Zuwendungen an die Gesellschafter*
Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich aus dem Gewinnvortrag seiner Sparte Zuwendungen durch die Gesellschaft leisten zu lassen, soweit dies gesellschaftsrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Zuwendung ist als Aufwand bei der Ermittlung des Spartenergebnisses zu berücksichtigen.

§ 2

Gesellschafterbezogene Kapitalrücklage

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto geführt, auf dem die über das Stammkapital hinausgehenden Einzahlungen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und andere Zuzahlungen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) des einzelnen Gesellschafters in das Eigenkapital der Gesellschaft gesellschafterbezogen erfasst werden. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich.
- (2) Die bis zum Eintreten des Neugesellschafters bestehende Kapitalrücklage der Gesellschaft ist der gesellschafterbezogenen Kapitalrücklage des bisherigen Alleingesellschafters Gesellschafter 1 zuzuordnen.
- (3) Über Einzahlungen und Entnahmen in die bzw. aus der gesellschafterbezogenen Kapitalrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung nach näherer Maßgabe des § 3a des Gesellschaftsvertrages.

§ 3

Finanzierung künftiger Investitionen

- (1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass erworbene Arztpraxen bzw. Vertragsarztsitze (nachfolgend auch als „**Investition**“ bezeichnet“) jeweils einer Sparte zuzuordnen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Investition einem bestehenden MVZ zugeordnet oder ein neues MVZ gegründet wird. Die Finanzierung der Investition liegt in der Verantwortung des Gesellschafters, dessen Sparte die Investition zugeordnet wird.
- (2) Die Investition kann aus dem Gewinnvortrag der Sparte finanziert werden. Ist ein solcher nicht vorhanden oder reicht dieser zur Finanzierung nicht aus, so kann die Finanzierung aus der gesellschafterbezogenen Kapitalrücklage des Gesellschafters, dem die Sparte zuzuordnen ist, finanziert werden, soweit diese nicht bereits für andere Investitionen verwendet wurde. Die Gesellschaft hat Aufzeichnungen über die Verwendung der

gesellschafterbezogenen Kapitalrücklage jedes Gesellschafters für Investitionen zu führen. Soweit ein Gewinnvortrag und die gesellschafterbezogene Kapitalrücklage zur Finanzierung nicht ausreichen, hat der Gesellschafter zur Finanzierung einer Investition eine Einzahlung in seine gesellschafterbezogene Kapitalrücklage zu leisten (vgl. § 3a Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Soweit ein Gewinnvortrag zur Finanzierung von Investitionen verwendet wird, ist dieser in eine Gewinnrücklage der Sparte einzustellen und steht für Zuwendungen nach § 1 Abs. 7 nicht mehr zur Verfügung.

- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, in der Gesellschafterversammlung einem Beschluss über die Tötigung einer Investition zuzustimmen, wenn die Finanzierung nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 2 gesichert ist und erforderlichenfalls der Gesellschafter, in dessen Interesse die Investition erfolgen soll, sich im gleichen Gesellschafterbeschluss zur Leistung einer ausreichenden Einzahlung in seine gesellschafterbezogene Kapitalrücklage verpflichtet. Die Gesellschafter werden keine Beschlüsse über Investitionen fassen, denen der Gesellschafter, dessen Sparte betroffen ist, nicht zustimmt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat so viele Geschäftsführer, wie Gesellschafter vorhanden sind. Über die Besetzung der Geschäftsführung entscheidet die Gesellschafterversammlung (§ 9 Absatz 1 lit. a des Gesellschaftsvertrages) nach näherer Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt unter Berücksichtigung der Beteiligungsstruktur dahingehend, dass jeder Gesellschafter ein Mitglied seiner Geschäftsführung zur Geschäftsführung der Gesellschaft entsendet. Die Gesellschafter sind insoweit verpflichtet, im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung dem Vorschlag des entsendungsberechtigten Gesellschafters zur Besetzung des von ihm entsandten Geschäftsführers zuzustimmen.
- (3) Jeder von einem Gesellschafter entsandte Geschäftsführer soll für die Geschäftsführung der Sparte des Gesellschafters verantwortlich sein. Hiervon kann aber abgewichen werden, sofern dies nicht praktikabel ist. Die Gesellschafter werden die Geschäftsführer verpflichten, einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan zu erlassen, aus der sich die Zuständigkeiten aller Geschäftsführer ergeben.

§ 5 Vorrang vor dem Gesellschaftsvertrag

Soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung ausdrücklich Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte vorgesehen sind, die von den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (in seiner jeweils geltenden Fassung) abweichen, gehen die Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien vor. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 6

Laufzeit, Ausscheiden, Bezugnahme

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft gekündigt werden.
- (2) Eine Partei scheidet automatisch aus dieser Vereinbarung aus, wenn sie keine Anteile an der Gesellschaft mehr hält.
- (3) Die vorliegende Gesellschaftervereinbarung nimmt Bezug auf den Wortlaut des zu beschließenden Gesellschaftsvertrags, wie in **Anlage 1** beigefügt. Eine Anpassung der vorliegenden Gesellschaftervereinbarung kann bei grundlegender Änderung des Gesellschaftsvertrags auch während der Laufzeit nach Abs. 1 angeraten sein.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der rechtsverbindlichen Unterschrift der Parteien. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung selbst.
- (2) Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ist Vertragsbestandteil.
- (3) Die Parteien können Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Parteien übertragen. Ein Recht zur Aufrechnung steht den Parteien jeweils nur dann zu, wenn ihre Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der jeweils anderen Partei anerkannt sind. Entsprechendes gilt für Aufrechnungen gegenüber der Gesellschaft.

- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen so auszuüben, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Ziele umgehend erreicht werden können. Sie versichern, dass keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst oder Maßnahmen von ihnen beschlossen werden, die dieser Vereinbarung widersprechen.
- (5) Diese Vereinbarung (einschließlich sämtlicher Anlagen) enthält im Hinblick auf den Vertragsgegenstand die gesamten zwischen den Parteien bestehenden Abreden und Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Abreden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung vollumfänglich ersetzt. Durch die Regelungen dieser Vereinbarung wird ein eigenständiges Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien, etwa in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht begründet.
- (6) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft.

[...], den [...]

Klinikum Westfalen GmbH

[...], den [...]

Universitätsklinikum Knappschafts Krankenhaus Bochum GmbH

Anlage 2

Zuordnung der Sparten und der MVZs

- Klinikum Westfalen GmbH:
 - MVZ KLINIKUM Westfalen
 - Pneumologische Praxis 1:
Dortmunder Straße 8a
44534 Lünen

 - Pneumologische Praxis 2:
Brechtener Str. 18, 44536 Lünen

 - Ambulantes Schlaflabor:
Klinik am Park
Brechtener Str. 59
44536 Lünen

 - Praxis für Labormedizin:
In der Schornau 23-25
44892 Bochum

- Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum GmbH:
 - nicht anwendbar